

I. Allgemeines

Allen Lieferungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige Sondervertragsvereinbarungen zu Grunde, abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä., Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit seiner Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind nur annähernd maßgebend.

II. Bindung des Lieferers und Umfang der Lieferung

Der Lieferer ist an schriftliche Angebote max. 30 Kalendertage gebunden. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers, andernfalls dessen Angebot maßgebend; Änderungen bedürfen der Schriftform.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung und
- Entladung; sie verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Zahlungen sind sofort ohne Abzug zu leisten.
3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen statthaft.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung des Lieferers, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen und bevor der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen (Vorlage erforderlicher Unterlagen, Anzahlung, usw.) erfüllt hat; bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf entweder der Liefergegenstand das Werk verlassen oder der Lieferer die Mitteilung der Versandbereitschaft abgesandt hat.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit ebenfalls angemessen.
4. Verzögern sich Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist der Lieferer zur Berechnung des Verzögerungsschadens berechtigt; für die Lagerhaltung gilt insoweit eine monatliche Kostenpauschale von 0,5 % der Bruttorechnungssumme als vereinbart.
5. Bei Liefererverzug ist der Besteller schadenersatzberechtigt; Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach für jede Verspätungswoche auf max. 0,5%, insgesamt auf höchstens 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung begrenzt, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
6. Bei Liefererverzug ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang entgeltlich unmöglich wird. Darüber hinaus kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein rechtliches Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschn. VIII. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist dieser für die Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

V. Gefahrübergang, Abnahme

Die Gefahr geht mit Absendung der Mitteilung der Lieferbereitschaft oder Absendung der Lieferteile auf den Besteller über; dies gilt entsprechend für Teillieferungen oder wenn der Lieferer noch andere Leistungen (Versandkosten usw.) übernommen hat. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar. Auf Wunsch des Bestellers kann gegen Berechnung eine Versicherung der Liefergegenstände erfolgen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die uns aus unseren laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zustehen, einschließlich künftiger Forderungen.
3. Bei Erlöschen des Vorbehalts Eigentums durch Weiterveräußerung der Sache treten an die Stelle der veräußerten Sache die dem Besteller aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seinen Kunden.

Das Eigentumsrecht wird durch Verarbeitung und/oder Verbindung nicht aufgehoben, sondern setzt sich an den durch Verarbeitung und/oder Verbindung geschaffenen Sachen in dem Anteil fort, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache und der durch die Verarbeitung und/oder Verbindung geschaffenen Sache ergibt. Der Besteller tritt hiermit ihm zustehende Rechte gegen Dritte aus den §§ 946 bis 951 BGB an den Lieferer ab.

4. Der Lieferer ist zur Versicherung der Liefersache berechtigt.
5. Bis zur vollständigen Zahlung darf der Besteller den Liefergegenstand weder im nicht ordentlichen Geschäftsgang veräußern, noch verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
6. Der Lieferer verpflichtet sich, bei Verlangen des Bestellers die vorstehenden Sicherheiten nach Wahl des Lieferers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

VII. Mängelansprüche

Der Lieferer leistet vorbehaltlich Abschn. VIII Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Zur Vornahme einer dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßiger großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferer trägt die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren und angemessenen Kosten, wenn ein Gewährleistungsanspruch besteht, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzl. Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Abschn. VIII. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Verschleiß, nicht ordnungsgemäße Wartung oder Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.

2. Rechtsmängel

Bei Rechtsmängeln wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in zumutbarer Weise so modifizieren, dass die Rechtsverletzung entfällt. Ist dies wirtschaftlich unangemessen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Besteller und/oder der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Lieferer wird den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen betreffender Rechtsinhaber freistellen. Diese Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschn. VIII abschließend und bestehen nur wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer bei der Abwehr derartiger Ansprüche unterstützt und ihm die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder eigenmächtigen Änderung sowie nicht vertragsgemäßer Verwendung des Bestellers beruht.

VIII. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschn. VII und VIII entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen,

vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Der Lieferer leistet für die Dauer von 24 Monaten ab Herstellungsdatum Gewähr;
für
Schadensersatzansprüche nach Abschn. VIII und für Mängel eines Bauwerks
oder
für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise
für ein
Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland,
Gerichtsstand
ist das für den Hauptsitz des Lieferers in 82205 Gilching zuständige Gericht.

